

ZUWENDUNGSRICHTLINIE

§ 1 Zuwendung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen dienen der Unterstützung der Ortschaften, ansässigen Vereinen, gemeinnützig arbeitenden Gruppen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die zur sportlichen, kulturellen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, Traditionen des Ortes pflegen oder die Senioren- und Jugendarbeit fördern.

§ 2 Gegenstand

Förderfähig sind Veranstaltungen, die im öffentlichen, kulturellen, traditionellen bzw. sportlichen Leben der Einheitsgemeinde dienen bzw. von überregionaler Bedeutung sind.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck, Finanzierungsplan und Zeitpunkt des Mittelbedarfs hervorgehen (Anlage 1).
- 3.2. Anträge sind über den Ortsbürgermeister nach vorheriger Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat, den Vorstand des ortsansässigen Vereines, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe, natürlichen oder juristischen Personen zu stellen.
- 3.3. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31.10. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.
- 3.4. Zuwendungen sind vorrangig zu gewähren, wenn der Antragssteller keine weiteren Mittel zur Kofinanzierung von der Einheitsgemeinde erhält.
- 3.5. Der Betrag der Zuwendung soll regelmäßig 25 v.H. der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.
- 3.7. Zuwendungen sind auf einen Höchstbetrag von 250,00 € zu begrenzen.

§ 4 Antragsstellung

- 4.1. Zuwendungen für Veranstaltungen, können entsprechend nachfolgender Regelung von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden.
 - 4.1.1. Anträge über den Ortsbürgermeister nach vorheriger Beschlussfassung des Ortschaftsrates auf Unterstützung von Kulturveranstaltungen und Jubiläen der Feuerwehren und Ortsteile.

4.1.2. Anträge über den Ortsbürgermeister nach vorheriger Beschlussfassung des Ortschaftsrates, natürlicher und juristischer Personen für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung.

Die finanzielle Beteiligung der Ortschaft soll mindestens gleich der beantragten Zuwendungssumme sein.

4.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Bewilligungsstelle

5.1. Der Kultur – und Sozialausschuss trifft auf der Grundlage einer, durch die Verwaltung erarbeiteten Entscheidungsmatrix eine Vorauswahl aus den gestellten Anträgen.

Die Bewilligung der Anträge auf Zuwendungen aus dem Fonds der Einheitsgemeinde obliegt dem Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss.

5.2. Über sonstige Zuwendungen verfügen die Ortschaften im Rahmen ihrer im Haushaltsplan veranschlagten Verfügungsmittel.

§ 6 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 7 Nachweis der Verwendung

7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch bis zum 20.12. des laufenden Jahres unter Verwendung der Anlage 2 nachzuweisen.

7.2. Die Ausgaben sind durch die Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung enthalten.

§ 8 Finanzierung

Die finanziellen Mittel werden erst nach Vorlage der Originalrechnungen überwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister